

Kurztitel

Wechselgesetz 1955

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 49/1955

§/Artikel/Anlage

Art. 21

Inkrafttretensdatum

01.05.1955

Text

DRITTER ABSCHNITT.

Annahme.

Artikel 21.

Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat, bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnort zur Annahme vorgelegt werden.